



# Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 26. Februar 2021

NUMMER 8/2021

**Bitte beachten Sie die neuen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. Februar 2021!**

(Nähere Informationen unter „Amtliche Bekanntmachungen“)

**Inhalt:**

Artikel 1 = Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (**gilt vom 22.02.2021 bis zum 28.02.2021**)

Artikel 2 = Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) (**gilt vom 22.02.2021 bis zum 28.02.2021**)

Artikel 3 = Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie (**gilt vom 22.02.2021 bis zum 28.02.2021**)



*Bleiben Sie gesund!*

Quelle: jplenio

**Weltgebetstags-  
gottesdienst zum  
Thema „Vanuatu“:**



**Freitag: 5. März – 18 Uhr**

**Friedenskirche  
Kirkel-Neuhäusel**

(Nähere Informationen unter „Kirchliche Nachrichten“ und „Ortsteil Kirkel-Neuhäusel“)

## Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

## Wichtige Rufnummern



### NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt ..... 1 1 2  
Polizei ..... 1 1 0

### POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060  
Polizei-posten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach  
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

### FEUERWEHR

**Feuerwehr Kirkel** - Wehrführer Gunther Klein ... 06841/81510  
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

### NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt  
Kirkel-Neuhäusel -  
H. Schwartz, ..... Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599  
Limbach - Patric Heintz,  
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr ..... 0151/14371750

### FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839  
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

### ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,  
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a ..... 06849/515  
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),  
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 ..... 06849/484  
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10.... 06841/80020  
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3.... 06841/8274  
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,  
Ludwigst. Str. 5..... 06841/81575  
Allgemeinärztinnen/Internist  
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2..... 06841/89242

### ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270  
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,  
Bahnhofstr. 8 ..... 06841/80222  
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 ..... 06841/8222  
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,  
Goethestr. 26..... 06849/91101

### TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 ..... 06841/89396  
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

### APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 ..... 06841/80635  
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,  
Goethestraße 4a..... 06849/220

### Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,  
Entenmühlstraße 34 ..... 06841/61660

### Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ ..... 06849/9918693  
..... 0160/92080666  
ASB Pflegedienst Saar..... 06849/9918695  
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje ..... 06841/981413  
ASB „Essen auf Rädern“ ..... 0157/53191117  
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

### BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

### SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

### PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

### SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/325  
Grundschule Limbach ..... 06841/80583  
Gemeinschaftsschule Kirkel ..... 06841/980040

## KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“  
Altstadt..... 06841/80099  
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/6116  
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“  
Kirkel-Neuhäusel ..... 06849/1231  
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788  
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

## KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

**Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt**  
- Pfarramt 1 ..... 06841/80286  
- Pfarramt 2 ..... 06826/2784  
**Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel** ..... 06849/264  
**Pfarrei Heilige Familie Blieskastel** ..... 06842/4628  
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

## BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

**Altstadt**  
Michael Kimmel, Schulstr. 15,  
66894 Wiesbach ..... 06337/2099196

### Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,  
66606 St. Wendel ..... 06854/908880  
Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800  
oder ..... 0177/7793396  
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812  
oder 809813 erfragen)

### Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,  
66557 Illingen-Welschbach ..... 06825/2800

## Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung ..... 06841/809860

## GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 ..... 06841/8098 - 0  
Telefax ..... 06841/8098 - 10  
Internet ..... <http://www.kirkel.de>  
E-Mail: ..... [gemeinde@kirkel.de](mailto:gemeinde@kirkel.de)

**Öffnungszeiten:** montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,  
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und  
Freitagnachmittag geschlossen.

**Bürgeramt:** Mo. - Fr., 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 - 16.00  
Uhr, Do., 13.00 - 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag  
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung  
unter ..... 06841/8098-16, -17, -18

**Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!**

**Standesamt:** Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 ..... Tel. 06894/13104  
Fax 06894/13105

E-Mail: [standesamt@st-ingbert.de](mailto:standesamt@st-ingbert.de)

### Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 - 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 - 12 Uhr, Do., 8 - 18 Uhr

### Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung ..... 06841/80980

**1. Beigeordneter** Günter Ostermayer ..... 01577/1824037

**2. Beigeordneter** Peter Voigt ..... 06841/89363

**3. Beigeordneter** Max Limbacher ..... 0175/7711447

## ORTSVORSTEHER

**Altstadt:** Peter Voigt, Erbacher Str. 23 ..... 06841/89363

**Kirkel-Neuhäusel:** Hans-Dieter Sambach ..... 0160/97939798

**Limbach:** Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 ..... 0175/7711447

## SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

**Kirkel-Neuhäusel:** Günter Bast,  
Goethestr. 13a ..... 06849/991886

**Altstadt u. Limbach:** n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,  
Goethestraße 13a, ..... 06849/991886

## SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst  
in Strafsachen ..... 0172/6806275

## GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b  
Fax 06841/981525 ..... 06841/9815-0  
E-Mail: ..... [info@gwkirkel.de](mailto:info@gwkirkel.de)

## Bereitschaftsdienst



### Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle  
Fax: 110 oder 112

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

**Am Wochenende:** Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr  
**innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für **Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:**  
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**  
(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)  
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 - 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung  
**27./28.02.:**

Barthold-Conrad S., Talstraße 27, Homburg, Tel.: 06841/4283 o. mobil: 0176/23642704

Auch im Internet unter [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

### Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

**Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)**

**Öffnungszeiten:**  
Von **Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

#### Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 27./28.02.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

### Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.  
Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

**Notdiensthotline: 0800/0022833**

**27.02.:**

Rathaus-Apotheke, Frankenholzer Straße 114, Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17, St. Ingbert, Tel.: 06894/4993  
Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49, Homburg, Tel.: 06841/5544

**28.02.:**

Ring-Apotheke, Bahnhofstraße 11, Bexbach, Tel.: 06826/8189731

Sebastian-Apotheke, Bliesgaustraße 21a, Blieskastel, Tel.: 06842/51430

St. Barbara-Apotheke, St. Barbara-Straße 1, Bexbach-Frankenholz,

Tel.: 06826/96257

### Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

**27.02.:**

Tierärztin Dr. Jung, Keplerstraße 53, 66540 Neunkirchen, Tel.: 06821/952780

**28.02.:**

Tierärzte Drs. Stöcker/Mattausch, Storchenplatz 6, 66538, Neunkirchen, Tel.: 06821/26688

## Müllabfuhrtermine

### HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche ..... Restmüll

gerade Woche ..... Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: ([www.evs.de](http://www.evs.de))

### WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

**montags, ungerade Kalenderwoche**

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

### Kompostieranlage in Limbach

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

**Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit:** dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

### Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

**Öffnungszeiten:** Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

**Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.**

**Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an**

**[amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)**

#### Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,  
66459 Kirkel,  
Telefon 06841/8098-0,  
E-Mail: [amtsblatt@kirkel.de](mailto:amtsblatt@kirkel.de)

#### Druck:

Druckhaus WITTICH KG

#### Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

#### Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

#### Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

#### Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

#### Erscheinung:

wöchentlich

#### Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

#### Reklam. Vertrieb:

Tel. 06502 9147-800,

E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

64 **Verordnung zur Änderung  
infektionsrechtlicher Verordnungen zur  
Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### **Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus**

#### § 1

##### **Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### § 2

##### **Ausnahmen**

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
  - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
  - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
  - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
  - b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und

sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
  - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
  - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
  - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit ne-

gativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
  - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
  - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/Reise-UndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsauf-

nahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

### § 3

#### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

### § 4

#### Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von na-

tionaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 4. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 292) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

## Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

### § 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes

sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

## § 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fahren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
  - 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Abs. 1 Satz 1 fallen,
  2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie

das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringen von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, so-

weit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig,

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

### § 3

#### Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220).

### § 4

#### Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

### § 5

#### Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individu-



elles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen. Entsprechende Hygienekonzepte werden auch auf [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de) veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienekonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

## § 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushaltes gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1

Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregungen gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

## § 7

### Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemarkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,

5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Ein Bewerben über das Betriebsgelände hinaus von Warenarten oder Sortimenten, die nicht unter die Nummern 1 bis 10 und 12 bis 14 des Satzes 2 fallen, ist diesen Betrieben allerdings untersagt. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektivkaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortschaftsbehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortschaftsbehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortschaftsbehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

## § 8

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

## § 9

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weiterer Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur

Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben Sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschrän-

ken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-COV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vor-

gaben zur täglichen Testung, eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

## § 10

### **Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie

und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## § 11

### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

## § 12

### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

## § 13

### **Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen**

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für So-

ziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzenden Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

## § 14

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 4. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 295) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

## Artikel 3

### Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

## Kapitel 1

### Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

## § 1

### Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung ([https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld\\_hygienemassnahmen\\_schule-2020-07-03.pdf](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen_schule-2020-07-03.pdf)) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und dem Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

## § 1a

### Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ

ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes in Frage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

### § 1b

#### **Regelung für den Schulbetrieb vom 22. Februar bis zum 28. Februar 2021**

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 22. Februar bis 28. Februar 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzsulbetrieb ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien beziehungsweise die Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen. Gleiches gilt für die entsprechenden Gruppen von Schülerinnen und Schülern an beruflichen Schulen. Im Übrigen bleibt der Präsenzsulbetrieb an den weiterführenden Schulen ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) In den Grundschulen und im Primarbereich der Förderschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im

Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(5) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 4 dargestellte Angebot Anwendung.

(6) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

### § 2

#### **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten**

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

### § 3

#### **Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen**

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

### Kapitel 2

#### **Pflegesulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe**

### § 4

#### **Präsenzunterricht**

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland

kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention\\_Schulen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention_Schulen.html) veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilferberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

### **§ 5 Prüfungsverfahren**

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt

werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

### **§ 6 Durchführung von Weiterbildungen**

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich**

#### **§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen**

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Berufsausbildung sowie nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen fachpraktischen Vorbereitungsmaßnahmen und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 Berufsbildungsgesetz oder den §§ 42 oder 42j Handwerksordnung vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 und 2 können Befähigungsnachweise, soweit sie nach der Gewerbeordnung Voraussetzung der Berufsausübung sind, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach Satz 4 in Präsenzform abgenommen werden.

(2) Des Weiteren sind von Absatz 1 Satz 1 und 2 außerschulische Bildungsveranstaltungen ausgenommen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen



insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung in den Lkw- und Bus-Fahrlaubnisklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Maßnahmen nach Artikel 3 Kapitel 4 § 9 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) In begründeten Fällen, in denen wegen der Nichtdurchführbarkeit einer fahrschulischen oder fahrerischen Bildungsmaßnahme oder einer damit im Zusammenhang stehenden Prüfung ein erheblicher Nachteil für einen Betroffenen oder ein Unternehmen, eine Organisation oder Institution einzutreten droht, können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen. An die Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen der zu treffenden Rechtsgüterabwägung ein strenger Maßstab anzulegen.

(5) Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Flugschulen, soweit die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung einem gleichwertigen öffentlichen Interesse dient.

## § 8

### Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## Kapitel 4

## § 9

### Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

## Kapitel 5

## § 10

### Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

## Kapitel 6

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft und am 28. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 4. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 302) außer Kraft.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Februar 2021

### Die Regierung des Saarlandes:

#### Der Ministerpräsident

Hans

#### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

#### Der Minister für Finanzen und Europa

#### Der Minister der Justiz

Strobel

#### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

#### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

#### Die Ministerin für Bildung und Kultur

In Vertretung  
Jost

#### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) oder unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de)

### Öffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde Kirkel, die mit der Zahlung der 1. Rate auf die Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben für das laufende Jahr einschließlich der ebenfalls bis zum 15.02.2021 fälligen Nachträge im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt.

Zur Vermeidung der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren werden die Zahlungspflichtigen aufgefordert, innerhalb einer Woche die geschuldeten Beträge auf eines der auf den Abgabenbescheiden aufgeführten Bankkonten – unter Angabe der Steuernummer / Kassenzeichen – zu überweisen.

Für die Steuerbeträge ab 50,00 Euro ist der gesetzliche Säumniszuschlag mitzuentrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % der auf volle 50,00 Euro abgerundeten Steuerforderung. Der Bürgermeister:  
gez.: John

### Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informiert

Erläuterungen zur Anwendung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - „Gehölzschnitt im Sommerhalbjahr“ -

#### I. Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG:

(5) Es ist verboten,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen;

zulässig sind schonende Form- und Pflegschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Diese Verbote gelten nicht für

- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - behördlich durchgeführt werden,
  - behördlich zugelassen sind oder
  - der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
- nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

#### II. Erläuterungen:

##### II.1 Anwendung bei Bäumen

Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bäume sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich (besiedelter Bereich und freie Landschaft)

Sie sind nicht anzuwenden auf Bäume

- im Wald
- in Kurzumtriebsplantagen
- auf gärtnerisch genutzten Grundflächen

Definition:

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z.B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe. Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsformen der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

##### II.2 Anwendung bei allen anderen Gehölzen

Die Regelungen sind anzuwenden auf alle Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich unbeachtlich der Artenszusammensetzung.

##### III. Intention der Regelung

Das in der Vorschrift geregelte zeitlich beschränkte Schneideverbot, dient dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf entsprechende Gehölze und ihr Blüten- und/oder Nistplatz- bzw. Habitatangebot angewiesen sind.

Das Verbot erfasst nicht Bäume im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen. Der Waldbegriff ist in den Waldgesetzen des Bundes und der Länder näher bestimmt. Unter Kurzumtriebsplantagen versteht man Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten zur Biomassegewinnung bestockt sind.

**Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG) und des Gebietsschutzes (§§ 20 - 36 BNatSchG; z.B. Naturschutzgebiets-, Landschaftsschutzverordnungen, Baumschutzsatzungen) bleiben durch die vorgenannten Regelungen unberührt.**

##### IV. Befreiungen (§ 67 BNatSchG)

Von den oben genannten Geboten und Verboten kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Für Rückfragen und die Erteilung von Befreiungen wenden Sie sich bitte an Herrn Tim Otto, Tel.: 0681 / 5014750, E-Mail: [t.otto@umwelt.saarland.de](mailto:t.otto@umwelt.saarland.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Bekanntmachung

Gremium:	Bau- und Werksausschuss
Sitzungsnummer:	Nichtöffentliche Sitzung - 11/2019-2024
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 4. März 2021
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsort:	Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

#### Tagesordnung

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Instandsetzung Leichenhalle Kirkel-Neuhäusel
- Spielplatz Zweibrücker Straße
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED; hier Auftragsvergabe
- Änderung des Bebauungsplanes „Am Neunkircher Weg“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Verschiedenes nichtöffentlich  
gez. Frank John  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach  
Sitzungsnummer: Sitzung - 13/2019-2024  
Sitzungsdatum: Montag, 1. März 2021  
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr  
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Wahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Limbach-Altstadt
3. Fahrradzone im Limbacher Zentrum
4. Änderung der „Satzung für die Durchführung der Straßenreinigung“ in der Gemeinde Kirkel
5. Antrag zur Aufstellung von „Bienenfutter-Automaten“ im Ortsteil Limbach
6. Verschiedenes öffentlich

#### Nichtöffentlicher Teil

7. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
8. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
9. Bauantrag im Ortsteil Limbach
10. Bauantrag im Ortsteil Limbach
11. Verschiedenes nichtöffentlich

#### Der Ortsvorsteher wird in der Sitzung u.a. über

- Planung der Stadt Neunkirchen für ein Gewerbegebiet Kohlhof
- Bürgerbeschwerde zu illegalen Müllablagerungen
- „50 Bänke für Limbach“
- Anfrage zur Sperrung und Sanierung Limbacher Mühle
- Änderung Sitzungskalender

#### berichten.

gez. M. Limbacher  
Ortsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### Entsorgungsverband Saar, Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, 16.03.2021, Beginn: 10:00 Uhr

Tagungsort: Kultur- und Kongresszentrum Big Eppel, Europastr. 4, 66571 Eppelborn

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung von Niederschriften
2. Beschlüsse
- 2.1 Wahl eines hauptamtlichen Geschäftsführers (m w d)
- 2.2 Finanzierung des ERP-Systems
  - Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Abwasserbereich
- 2.3 Entgeltregelung für Depotcontainer-Standplatzreinigung und Wertstoffberatung für das Jahr 2021
- 2.4 Durchführung von Verbandsversammlungen im Videokonferenzverfahren
3. Informationen
- 3.1 Sachstandsberichte - aktueller Stand
- a) Grüngutkonzeption
- b) BioMasseZentrum
- c) Neubau Verwaltungsgebäude Untertürkheimer Straße
4. Verschiedenes

## Die Verwaltung informiert



### Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter [www.kirkel.de](http://www.kirkel.de) und unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de)!

### Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

### Diebstähle auf den Friedhöfen

In den letzten Wochen wurden der Gemeindeverwaltung wieder vermehrt Diebstähle auf den Friedhöfen in der Gemeinde gemeldet. Von Grabschmuck über Gedenksteine und ähnlichem wurden Sachen entwendet. Dies ist insbesondere für die betroffenen Hinterbliebenen oft ein Schock und einfach nur traurig. Seitens der Friedhofsverwaltung kann nur angeraten werden, auch solche vermeintlich „kleinen“ Vergehen zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige wird zwar wenig Aussicht auf Erfolg haben, aber dennoch ist es wichtig, auch solchen Vergehen zu dokumentieren.

### Bekanntmachung

Beim Fundamt der Gemeinde Kirkel wurde als zugelaufen gemeldet: 1 Zwergkaninchen, Farbe: grau

#### weiblich

Der Eigentümer wird gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung Kirkel, Rathaus in Limbach, Zimmer 6, 7 oder 8, zu melden. Tel.: 06841 / 8098-16, -17, -18, -91.

### Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

#### ■ Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: [gemeindebuecherei-kirkel@web.de](mailto:gemeindebuecherei-kirkel@web.de) / web-Seite: [www.bibkat.de/kirkel](http://www.bibkat.de/kirkel)

Öffnungszeiten: dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

#### ■ Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: [gemeindebuecherei-kirkel@web.de](mailto:gemeindebuecherei-kirkel@web.de) und [koeb.kirkel@bistum-speyer.de](mailto:koeb.kirkel@bistum-speyer.de)

web-Seite: [www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel](http://www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel)

Öffnungszeiten: mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.  
Ihr Bücherei-Team

### Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter [www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten](http://www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten).

## Andere Behörden



### Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informiert

#### Erläuterungen zur Anwendung der allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG - „Gehölzschnitt im Sommerhalbjahr“ -

##### I. Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG:

(5) Es ist verboten,

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Diese Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

##### II. Erläuterungen:

###### II.1 Anwendung bei Bäumen

Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle Bäume sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich (besiedelter Bereich und freie Landschaft)

Sie sind **nicht anzuwenden** auf Bäume

- im Wald
- in Kurzumtriebsplantagen
- auf gärtnerisch genutzten Grundflächen

Definition:

Als gärtnerisch genutzte Flächen gelten in diesem Zusammenhang solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z.B. Haus- und Kleingärten, Grünanlagen sowie Friedhöfe. Eine Nutzung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Erscheinungsformen der Fläche durch regelmäßiges und systematisches Eingreifen in die natürliche Vegetationsentwicklung entscheidend gekennzeichnet ist.

## II. 2 Anwendung bei allen anderen Gehölzen

Die Regelungen sind anzuwenden auf alle Hecken, lebenden Zäune, Gebüsche und anderen Gehölze sowohl im Innenbereich wie im Außenbereich unbeachtlich der Artenzusammensetzung.

## III. Intention der Regelung

Das in der Vorschrift geregelte zeitlich beschränkte Schneideverbot, dient dem allgemeinen Schutz aller Arten, die auf entsprechende Gehölze und ihr Blüten- und/oder Nistplatz- bzw. Habitatangebot angewiesen sind.

Das Verbot erfasst nicht Bäume im Wald, auf Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen. Der Waldbegriff ist in den Waldgesetzen des Bundes und der Länder näher bestimmt. Unter Kurzumtriebsplantagen versteht man Flächen, die bei einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren ausschließlich mit schnellwachsenden Baumarten zur Biomassengewinnung bestockt sind.

**Weiter gehende Schutzvorschriften, insbesondere des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG) und des Gebietsschutzes (§§ 20 - 36 BNatSchG; z.B. Naturschutzgebiets-, Landschaftsschutzverordnungen, Baumschutzsätzen) bleiben durch die vorgenannten Regelungen unberührt.**

## IV. Befreiungen (§ 67 BNatSchG)

Von den oben genannten Geboten und Verboten kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Für Rückfragen und die Erteilung von Befreiungen wenden Sie sich bitte an Herrn Tim Otto, Tel.: 0681 / 5014750, E-Mail: t.otto@umwelt.saarland.de

## Impftermine gibt es beim Gesundheitsministerium

### Das Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises informiert

In jüngster Zeit häufen sich die Anfragen beim Gesundheitsamt des Saarpfalz-Kreises nach konkreten Impfterminen oder nach dem Status der bereits beim Gesundheitsministerium getätigten Impfanmeldung. Die Verantwortlichen im Gesundheitsamt erklären dazu, dass es ihnen grundsätzlich nicht möglich ist, in das Impfprozedere einzugreifen, das ausschließlich in den Händen des Gesundheitsministeriums des Saarlandes liegt. Über [www.impfen-saarland.de](http://www.impfen-saarland.de) gelangt man direkt zum Buchungsportal für eine COVID-19 Impfung. Auf die Impfliste können sich die Bürgerinnen und Bürger auch über die Hotline unter 0681 / 501-44 22 oder 0800 / 9991599 setzen lassen. Unter der Nummer 0681 / 501-4422 werden weiterhin auch allgemeine Fragen zu Corona beantwortet. Das Gesundheitsministerium weist auf seiner Homepage darauf hin, dass es je nach Anrufaufkommen an der Hotline zu erheblichen Wartezeiten kommen kann und bittet um Verständnis.

Für allgemeine Fragen zu Corona stehen natürlich weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Saarpfalz-Kreises am Bürgertelefon unter 06841 / 104-7306 von Montag bis Freitag von 8 bis 15:30 Uhr gerne zur Verfügung. **Aufgrund der geringen Zahl an eingehenden Fragen am Wochenende ist das Bürgertelefon nur noch im Februar auch an den Wochenenden von 10 bis 16 Uhr erreichbar. Ab März ist das Bürgertelefon nach wie vor wochentags besetzt. Das Gesundheitsamt in Homburg erreichen Bürgerinnen und Bürger auch per E-Mail über die Adresse [gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de](mailto:gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de).**

## Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

### Welche Heizung für mein Haus

Am Dienstag, dem 9. März 2021, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Heizungserneuerung an. Der Vortrag beginnt um 18:00 Uhr und dauert inklusive Diskussion bis 19:30 Uhr. Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die ihre Heizung erneuern wollen oder müssen.

Die Beschlüsse des Klimakabinetts der Bundesregierung zeigen, dass sich künftig die Erzeugung von Wärme massiv ändern muss. Ob es die zunehmende Verteuerung von Gas und Öl durch die CO<sub>2</sub>-Steuer oder das diskutierte Verbot von Ölheizungen ab 2026 ist, Verbraucher sind verunsichert.

Christine Mörgen, Energieberaterin der Verbraucherzentrale, gibt einen Überblick über mögliche Heizsysteme unter Einbeziehung erneuerbarer Energie. Erklärt werden auch die Förderprogramme der Bundesregierung bei Heizungserneuerung.

Die Teilnahme ist bequem von zu Hause möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, empfiehlt sich eine frühzeitige Anmeldung unter:

[www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen](http://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen)

## Energieräubern auf der Spur - ungedämmte Heizleitungen

### Verluste durch ungedämmte Warmwasser- und Heizungsleitungen im unbeheizten Bereich werden oft unterschätzt

Auf dem Weg vom Wärmeerzeuger zum Heizkörper und vom Warmwasserbereiter zum Warmwasserhahn können schnell einige Meter Rohrleitung zusammen. Auf diesem langen Weg geht Wärme verloren, die dann am Ziel nicht mehr zur Verfügung steht. Je kälter die Umgebung und je schlechter die Rohrleitung gedämmt ist, desto größer sind diese Verluste. Immer wieder entdecken Energieberater der Verbraucherzentrale bei Hausbesuchen ungedämmte Heizungs- und Warmwasserleitungen im unbeheizten Keller. Diese haben einen sehr hohen Wärmeverlust, der oft unterschätzt wird.

Eine ungedämmte Heizungsleitung aus Kupferrohr mit einem Innendurchmesser von 20 mm, die im unbeheizten Keller verläuft, gibt im Mittel über die Heizzeit bis zu 50 Watt pro Meter Rohrleitung ab. Die Wärmeabgabe einer nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gedämmten Rohrleitung beträgt dagegen nur noch rund 10 Watt pro Meter. Bei einer Leitungslänge von 10 m gehen so im Jahr bis zu 2200 kWh Energie mehr verloren als bei einer ordnungsgemäß gedämmten Leitung. Je nach Energieträger sind dies jährliche Kosten von bis zu 160 €. Investitionskosten in Höhe von etwa 10 Euro pro Meter für die Dämmung der Rohre haben sich daher in weniger als einem Jahr amortisiert. Für die Isolierung ungedämmter Warmwasser- und Zirkulationsleitungen ergeben sich in der Regel noch geringere Amortisationszeiten, da diese Leitungen übers gesamte Jahr mit konstant hohen Temperaturen betrieben werden.

Das Argument, die Wärmeabgabe ungedämmter Rohrleitungen im Keller würde zum Wäschetrocknen genutzt, verfängt nicht. Wirtschaftlicher wäre es da, einen Heizkörper zu installieren, der nur für die Zeit des Trocknens betrieben wird.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt die Dämmung der Heizungs- und Warmwasserleitungen im unbeheizten Bereich übrigens auch gesetzlich vor.

Individuelle Beratung zur Heiztechnik und zum Energiesparen bietet die Verbraucherzentrale an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Beratung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei.

Kontaktaufnahme unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail [energieberatung@vz-saar.de](mailto:energieberatung@vz-saar.de).

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Saarlandweit zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung.

## Saarpfalz-Touristik

### Gute Ideen für eine gute Zeit!

### Neues touristisches Falblatt über die Biosphäre Bliesgau mit Übersichtskarte erschienen.

Ob Urlaub oder Wochenendausflug, mit kompakten Darstellungen zu den Erlebnismöglichkeiten im UNESCO-Biosphärenreservat Bliesgau dient ein neues Falblatt der Orientierung für Besuche in der Region. Es umfasst zwölf Seiten voller spannender Informationen und ist ab sofort in den Tourist Informationen sowie in weiteren touristischen Einrichtungen in der Biosphäre Bliesgau und im Saarpfalz-Kreis kostenfrei zu bekommen. „In Zusammenarbeit mit dem Biosphärenzweckverband Bliesgau hat die Saarpfalz-Touristik ein „Potpourri“ aus den bekanntesten Orten und Sehenswürdigkeiten sowie wichtigen Informationen zu dem öffentlichen Nahverkehr, zu den Partnerbetrieben und regionalen Produkten der Biosphäre Bliesgau, zu den Tourist Informationen in der Region sowie zu den Merkmalen und Besonderheiten der Biosphäre Bliesgau zusammengestellt“, so Landrat Dr. Theophil Gallo bei der Vorstellung des Flyers.

### Alles auf einen Blick - Übersichtskarte im Innenteil

Damit sich die Leser\*innen schnell einen Überblick über die Region verschaffen können, ist eine kleine Karte im Innenteil integriert. Sie verortet die bekanntesten Sehenswürdigkeiten der Biosphäre Bliesgau und liefert somit kompakt die wichtigsten Informationen zu den touristischen und naturtouristischen Ausflugszielen auf einen Blick. Um zu zeigen, wie gut die touristischen Ziele mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sind, sind auch die Bus- und Bahnverbindungen in der Karte hinterlegt.

### Zahlreiche Ausflugsideen - kompakte Informationen und ansprechende Bilder

Die Informationen zu den Rad- und Wanderwegen sowie zu den regionalen Produkten und den Partnerbetrieben der Biosphäre Bliesgau sind übersichtlich dargestellt. Die jeweilig genannten Internetseiten ermöglichen es allen Interessierten, sich tiefer in die Themen einzulesen.

Ein kleiner Steckbrief beantwortet schnell die wichtigsten Fragen zum Thema Biosphärenreservat Bliesgau. Was sind zum Beispiel die höchsten Berge oder welche Städte und Gemeinden liegen in der Biosphäre Bliesgau?

Das Falblatt ist Teil des Projektes „Botschaften und Botschafter - Kommunikation im Biosphärenreservat Bliesgau, Teil II“ und wurde nach dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 im Rahmen der LEADER-Strategie der Region „Biosphärenreservat Bliesgau“ mit 4.387,39 € gefördert. 75% dieser Förderung kommen von der Europäischen Union aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und 25% vom saarländischen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Faltblatt kann bei der Saarpfalz-Touristik, Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel, Tel. 06841 / 1047174, E-Mail: [touristik@saarpfalz-kreis.de](mailto:touristik@saarpfalz-kreis.de), bestellt werden.

Auch steht es online im Download-Bereich unter [www.saarpfalz-touristik.de/service/prospektbestellung](http://www.saarpfalz-touristik.de/service/prospektbestellung) zur Verfügung.

## Entsorgungsverband Saar

### EVS künftig an einem gemeinsamen Standort in der Untertürkheimer Straße

Bis Ende März 2021 werden auch alle Mitarbeiter\*innen des EVS, die bislang in der Mainzer Straße 261 in Saarbrücken anzutreffen waren, an den EVS-Standort in der Untertürkheimer Straße 21 (Gewerbegebiet Süd, 66117 Saarbrücken) umziehen.

Möglich wurde der Umzug durch den Bau eines Erweiterungsgebäudes und eines Laborgebäudes, der in Kürze abgeschlossen sein wird. Kund\*innen und Geschäftspartner\*innen wird empfohlen, sich während der Umzugsphase vorab zu informieren, ob die bisherige Adresse noch Gültigkeit hat. Die Kontaktdaten (Tel.Nr. und Email-Adresse) der EVS-Mitarbeiter\*innen bleiben unverändert.

## Online-Sportkurs findet großen Anklang

### Neue Wege bei der Kreisvolkshochschule

Auch bei der Kreisvolkshochschule (KVHS) des Saarpfalz-Kreises sind viele Weiterbildungsangebote aufgrund der Gesundheitslage seit Pandemiebeginn auf der Strecke geblieben. Doch der Blick von KVHS-Leiterin Xenia Forsch-Löckmann bleibt nach vorne gerichtet.

Dennoch zunächst ein kurzer Rückblick: Mitte März 2020 musste der Kursbetrieb eingestellt werden und es blieb in der Folge nichts anderes übrig, als das Sommersemester im Mai vorzeitig zu beenden. Das stellte die neue Leiterin der KVHS, die erst im Februar 2020 das Ruder übernommen hatte, vor ihre erste große Herausforderung: die Planung des neuen Programmjahres vor dem Hintergrund großer Unsicherheit. Doch was zumindest realisierbar schien, wollte Xenia Forsch-Löckmann auch umsetzen. So konnten in den Sommerferien 2020 die ersten Kanutouren unter strengen Hygieneauflagen durchgeführt werden, genauso wie dank des Hygienekonzeptes die Sommerakademie in Haus Lochfeld. „Die Sommerakademie war sehr gut besucht, denn die Teilnehmenden waren froh und dankbar für einen Alternative zum Sommerurlaub“, bestätigt die KVHS-Leiterin und bedauert zugleich, dass die Kinderakademie, die parallel zur Sommerakademie geplant war, nicht stattfinden konnte.

Durchaus zuversichtlich startete man bei der KVHS ab September ins Wintersemester. Der Kursbetrieb wurde trotz des strengen Hygienekonzeptes (Maskenpflicht, regelmäßiges Lüften etc) gut angenommen. „Im November mussten mit dem erneuten „Lockdown light“ leider sämtliche Einzelveranstaltungen – Vorträge, Kochkurse – sowie Sport-/Bewegungs- und Musikurse wieder abgesagt werden. Die anderen regulären Kurse liefen aber vorerst weiter, bis wir Mitte Dezember dann alles komplett wiedereinstellen mussten“, resümiert Xenia Forsch-Löckmann, „gut, dass auch wir uns bereits Richtung Online-Kommunikation orientiert hatten, um den einen oder anderen Leerlauf aufzufangen.“

Seit Beginn des neuen Programmjahres im September 2020 gibt es eine Online-Veranstaltungsreihe im Bereich Politische Bildung gemeinsam mit dem Adolf-Bender-Zentrum, die gut angenommen wird. Noch zwei Veranstaltungen sind terminiert: Für den 24. April von 9 bis 16 Uhr ist ein Tagesseminar in der KVHS in Blieskastel zum Thema „Diversity-Training - Umgang mit Vielfalt“ geplant. Eine mögliche Online-Umsetzung wird noch geprüft. Am 23. März wird im Rahmen eines interaktiven Onlinevortrags der „Umgang mit Stammtischparolen und populistischen Äußerungen“ thematisiert, voraussichtlich von 18 bis 19:30 Uhr. Anmeldungen zu den kostenfreien Veranstaltungen sind jederzeit möglich.

Auch in sportlicher Hinsicht bleibt man bei der KVHS beweglich und flexibel. So erfreuen sich beispielsweise der Onlinesportkurs „Full Body Workout“ sowie der Entspannungskurs „Progressive Muskelentspannung“ von Petra Schreiber-Benoit großer Beliebtheit. Anfang Februar hat die Kursleiterin mit jeweils sechs Terminen die Onlinefortsetzung der Kurse gestartet, weitere sind in Planung.

Landrat Dr. Theophil Gallo: „Wie stark die Angebote unserer Kreisvolkshochschule nachgefragt werden, erlebe ich schon seit Jahren. Zweifelsfrei deckt diese Einrichtung einen unverzichtbaren Teil der öffentlichen Erwachsenenbildung in unserem Kreis ab. Und dies mit einer unglaublichen Vielfalt – von Sprach- und Bewegungskursen bis hin zur fachkundigen Vermittlung von Kultur- und Politikwissen. Die Kreisvolkshochschule, in der sich Menschen aller Gesellschaftsschichten und generationenübergreifend begegnen, wo es möglich ist, gemeinsam zu lernen, sich offen mitzuteilen und zu diskutieren, ist ein Ort der gelebten Demokratie. Diesen gilt es zu bewahren und zu fördern.“

Der offizielle Semesterbeginn war am 22. Februar. Der Lockdown wurde verlängert. „Auf jeden Fall ergreifen wir in dieser Krise jede Möglichkeit, Neues auszuprobieren und auch neue Pfade im Bereich der Erwachsenenbildung zu erkunden. Es bleiben jedoch auch Hoffnung und Zuversicht, dass sich die Lage mit Beginn des Frühjahrs entspannt und wir unsere Präsenzkurse wieder aufnehmen können“, hält Xenia Forsch-Löckmann am positiven Denken fest.

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtliche Mitteilungen



## Der Fahrradbeauftragte informiert



### Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt

Die Fahrradwerkstatt ist während des Lockdowns geschlossen. Sobald sich abzeichnet, dass wir wieder öffnen können, wird das an dieser Stelle veröffentlicht.

## Kirchliche Nachrichten



### Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

#### Worte der Bibel

Gott erweise seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren. Römer 5,8

#### Worte des Lebens

Solange es geht, muss man Milde walten lassen, denn jeder kann sie brauchen.

Theodor Fontane

#### Pfarramtsteam:

##### Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286  
E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de)  
Homepage: [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)

##### Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: [Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de](mailto: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de)

**Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz**

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr  
mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt. Bitte erledigen Sie daher Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.

**Aktuelle Informationen** finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter [www.ev-kirche-limbach-altstadt.de](http://www.ev-kirche-limbach-altstadt.de)  
- der Homepage des Dekanats unter [www.prot-dekanat-homburg.de](http://www.prot-dekanat-homburg.de)  
- der Homepage unserer Landeskirche unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de)

#### Gottesdienste

##### 2. Sonntag der Passionszeit, Reminiszere, 28.02.2021

10:00 Uhr Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfrin. Härtel  
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

##### 3. Sonntag der Passionszeit, Okuli, 03.07.2021

#### Konfirmation des 2020er-Jahrgangs in Altstadt

10:00 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson  
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde sowie für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit.

#### Konfirmation 2020 wird 2021 nachgeholt

Am Sonntag, 07.03.2021, werden in der Altstadter Martinskirche um 10:00 Uhr von PfarrerIn Ganster-Johnson konfirmiert:

Nachname	Vorname	Straße	Ort
Niebergall	Jannis	Hermann-Löns-Str. 10	Altstadt
Sandrock	Niklas	Querstr. 5	Altstadt
Sucker	Hanna	Bexbach	

Wir weisen darauf hin, dass alle Sitzplätze am Konfirmationssonntag coronabedingt bereits vergeben sind. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt**  
Tel. Nr. 06841 / 80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnassenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

#### Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – PfarrerIn Härtel  
Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377  
Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131  
Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377  
Prot. KiTa „Pusteblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788  
Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125  
Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444  
Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

#### Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – PfarrerIn Ganster-Johnson  
Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091  
Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266  
Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

## Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

**Protestantisches Pfarramt:** Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 [www.protkirchekirkel.de/](http://www.protkirchekirkel.de/) email: [pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de)

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

### Gottesdienst

Der Gottesdienst am **28. Februar** beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Lektorin Sabine Grützner gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Im Gottesdienst am **7. März** haben wir einen mexikanischen Flötisten zu Gast, der zusammen mit unserem Organisten den Gottesdienst musikalisch gestalten wird.

### Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

### Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde ([www.protkirchekirkel.de/](http://www.protkirchekirkel.de/)) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastiktüte auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

### Vanuatu - in 150 Ländern der Welt steht dieses Land am 5. März im Mittelpunkt

Das Besondere und Verbindende rund um den Globus ist, dass am ersten Freitag im März Christ\*innen der ganzen Welt zur gleichen Zeit mit den gleichen Worten feiern und sich an Gott wenden. Dabei steht jedes Jahr ein anderes Land, mit seiner Schönheit, aber auch mit seinen Sorgen und Nöten im Mittelpunkt.

Der Weltgebetstag ist die größte und älteste weltweite ökumenische Frauenbewegung. Jedes Jahr lassen wir uns begeistern von den Stärken der beteiligten Frauen, nehmen Anteil an ihren Sorgen. Weltweit unterstützen wir mit unseren Kollekten und Spenden über 100 Projekte, die Frauen und Mädchen stärken.

Beim diesjährigen Weltgebetstag kommen die Frauen von **VANUATU - einer Inselgruppe im Pazifischen Ozean** zu Wort. **Dieses Südsee-paradies ist vom globalen Klimawandel stark betroffen** und Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels sind deutlich spürbar. Mit der Liturgie, den fröhlichen Liedern und den Bildern aus Vanuatu, einer Insel, die vielen sicherlich unbekannt ist, wollen wir auch in diesem Jahr uns alle ermutigen.

Zum **Weltgebetstagsgottesdienst** möchten wir alle recht herzlich am **Freitag, den 5. März, um 18 Uhr in die Friedenskirche nach Kirkel-Neuhäusel** einladen. Wir feiern unter den besonderen Bedingungen der Corona-Zeit mit Abstand und medizinischer Maske. Es gibt kein anschließendes Beisammensein mit landestypischem Essen. Alternativ wird ein Gottesdienst zum Mitfeiern in diesem Jahr im Fernsehsender Bibel TV am Freitag, dem 05.03.2021, um 19:00 Uhr angeboten.

Es kann auch zu Hause mitgesungen, mitgebetet und gefeiert werden. Dazu bieten wir ein kleines **kostenloses Weltgebetstags-Paket** an, das wir Ihnen gern nach Hause bringen. Neben dem Begleitschreiben zum Weltgebetstag 2021 wird eine Gottesdienstordnung, ein Spendentütchen und eine kleine Überraschung enthalten sein. Bei Interesse an diesem Paket wenden Sie sich bitte an **Isabelle Blumberg 06849 / 9709735** oder **Sabine Grützner Tel. 06849 / 609968**.

### Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet

mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

### Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

### Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

[www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

#### Ab dem 06. März finden wieder Gottesdienste statt!

Der Pfarreirat hat am 12. Februar in einer Videokonferenz beschlossen, dass in den Kirchen der Pfarrei **ab Samstag, den 06. März 2021, wieder die Gottesdienste** gefeiert werden.

Werktagsgottesdienste werden derzeit keine angeboten.

#### Samstag, 06.03.2021

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf und fair gehandelte Bananen

#### Sonntag, 07.03.2021

09:00 Uhr Alschbach Eucharistiefeier, Amt für Gerda Hussong (Jgd); anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Albert Wendel (Jgd), Amt für Alois Homberg (Jgd); anschl. Fair-Verkauf

**Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage.**

**Sie finden hier auch einige Impulse und Andachten für zuhause.**

#### Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

#### Pastoralteam:

**Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

#### Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: [pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de)

Homepage: [www.pfarrei-blk-heilige-familie.de](http://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de)

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

**Das Pfarrbüro ist momentan allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen**

#### Vanuatu - Weltgebetstag 2021 - Worauf bauen wir?

Der Weltgebetstag fällt in diesem Jahr nicht aus. In Rücksichtnahme auf die Corona-Situation können wir ihn nur nicht wie gewohnt in der Kirche mit anschließendem Essen, Trinken und geselligem Beisammensein feiern. Aber wir wollen uns an diesem Tag mit allen Frauen der Welt verbinden und besonders an die Frauen in Vanuatu denken.

**Eine WGT-Organisationsgruppe der evangelischen und katholischen Gemeinden aus Blieskastel, Lautzkirchen und Bierbach** wird einen Online-Gottesdienst aufzeichnen, der dann am **05. März** über den **YouTube-Kanal der Evangelischen Kirche Blieskastel** mitverfolgt werden kann.

Alternativ wird ein Gottesdienst zum Mitfeiern in diesem Jahr im **Fernsehsender Bibel.TV** am **05. März um 19:00 Uhr** angeboten.

In **Kirkel** wird es zusammen mit der evangelischen Kirchengemeinde einen den Corona-Bedingungen entsprechenden Weltgebetstagsgottesdienst geben: **Termin 05. März, 18:00 Uhr** in der **evangelischen Friedenskirche**.

Es kann aber auch von zu Hause mitgesungen, mitgebetet und gefeiert werden. Dazu bieten wir Ihnen ein kleines kostenloses WGT-Paket an. Neben dem Begleitschreiben zum Weltgebetstag 2021 wird eine Gottesdienstordnung, ein Spendentütchen und die eine oder andere kleine Überraschung enthalten sein.

Bei Interesse an diesem Paket wenden Sie sich bitte an das **Pfarrbüro in Lautzkirchen**, Tel.06842 / 4628 bzw. [pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de), oder:

- für Limbach bei Iris Hock (Tel.: 06841 / 89377),
- für Kirkel bei Sabine Grützner (Tel.: 06849 / 609968),
- oder bei Isabelle Blumberg (06849 / 9709735) für alle Gemeinden.

## Aus der Gemeinde



### Diebstähle auf den Friedhöfen

In den letzten Wochen wurden der Gemeindeverwaltung wieder vermehrt Diebstähle auf den Friedhöfen in der Gemeinde gemeldet. Von Grabschmuck über Gedenksteine und ähnlichem wurden Sachen

entwendet. Dies ist insbesondere für die betroffenen Hinterbliebenen oft ein Schock und einfach nur traurig. Seitens der Friedhofsverwaltung kann nur angeraten werden, auch solche vermeintlich „kleinen“ Vergehen zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige wird zwar wenig Aussicht auf Erfolg haben, aber dennoch ist es wichtig, auch solchen Vergehen zu dokumentieren.

## Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter [www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten](http://www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten).



**SIND DIE TANKS  
IM KELLER LEER,  
muss der Heizöl Bächele her!**

**0 68 41 / 6 09 34**

In der übrigen Zeit, besonders in den Tagen zwischen fettem Donnerstag und Fastnachtdienstag, waren die Burgnarren in den sozialen Medien sehr präsent. Zwischen Büttensreden, kleinen Tanzbeiträgen, Gruppenfotos und Einblicken in das „Fastnacht feiern in Corona-Zeiten“ daheim auf der Couch, fanden sich hier auch viele Fotos und Videos der vergangenen Jahre - eine Erinnerung an das gemeinsame Feiern verbunden mit der Zuversicht, im nächsten Jahr wieder zusammen feiern zu können.

Es war eine durchaus andere Session, als es sie die letzten Jahre gab und als man es sich hätte vorstellen können, doch eins ist sicher: sie wird uns, auch wegen der vielen neuen und kreativen Ideen, noch viele Jahre in Erinnerung bleiben.

## CDU-Gemeindeverband Kirkel

### Fragestunde zu Covid-19

Der CDU-Gemeindeverband Kirkel führt am **Samstag, dem 06.03.2021, von 16:00 - bis 18:00 Uhr** eine Informationsveranstaltung zur aktuellen Corona-Pandemie durch. Die Fragestunde soll telefonisch stattfinden.

So haben die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, persönliche Anliegen zu erörtern.

Als Gesprächspartner wird u. a. Dr. Jürgen Rißland, Leitender Oberarzt des Instituts für Virologie am UKS Homburg, zur Verfügung stehen.

Fragen können auch vorab per E-Mail unter Angabe der Tel.-Nr. an [cdu-kirkel@email.de](mailto:cdu-kirkel@email.de) (Andreas Kondziela) gestellt werden.

Die Tel.-Nr. für den 6. März ist: 06849/ 224651.

## Aus den Ortsteilen



### Ortsteil **Altstadt**



## Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

## Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: [nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de](mailto:nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de)**.

## Pensionärverein Altstadt

Leider kann ich auch heute keine erfreuliche Nachricht senden. Da uns Corona nach wie vor schwer zu schaffen macht, werden wir uns leider auch im März nicht in der gewohnten Art und Weise zu einem Monatstreff versammeln können. Die Ansteckungszahlen sind zwar momentan leicht rückläufig, aber die Mutationen des Virus machen schon Angst. Ich sehe mich daher gezwungen, auch den Monatstreff für März abzusagen. Wollen wir hoffen, dass es im April, dann ist schon wieder Ostern, etwas besser wird.

Allen Geburtstagskindern des Monats März wünsche ich an dieser Stelle alles erdenklich Gute und viel Gesundheit, verbunden mit der Hoffnung, dass es bald besser wird.

Bleibt alle gesund!

## Naturschutzbund Altstadt

### Naturschutzbund Altstadt putzt den Wäschbach

Janem Bachlauf, der bereits vor Jahrhunderten künstlich angelegt wurde, um die Wiesen in der Bliestalauwe zu be- und entwässern, gilt der letzte und gleichzeitig „sportlich anspruchsvollste Arbeitseinsatz des Altstadter Naturschutzbundes in diesem Winterhalbjahr. Der „Wässergraben“, der nur wenige Hundert Meter lang ist und ausschließlich von einer mächtig sprudelnden, artesischen Kesselquelle

## Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: [nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de](mailto:nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de)**.

## ASB Ortsverband Saarpfalz –Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie in dieser Pandemie:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern.

Für die Einrichtung ASB Leibs Heisje ist von entsprechenden Behörden dem erarbeiteten Hygienekonzept Zustimmung erteilt worden. Das heißt das: Heisje öffnet wieder für den betreuten Mittagstisch ab dem **08.03.2021**. Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“ wieder durchgeführt. Besucher müssen über den Hofeingang das Haus betreten.

Als Alternative zur Sozialen Betreuungsgruppe bieten wir auf Anfrage eine soziale Betreuung in ihrem Zuhause an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841/ 981413 an uns wenden. Für Menschen, die keine Möglichkeit haben, zu ihrem Impftermin zu fahren, bietet die Gemeindeverwaltung im Sozialbüro Unterstützung an: 06841 / 8098-15 bzw. 06841 / 8098-14.

Die Besuchsmöglichkeiten im ASB- Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

## KG Burgnarren

### Rückblick Session 2020/2021

Im Interview zum „etwas anderen Rosenmontag“ in Köln sagte einer der Künstler, dass man in dieser halb ausgefallenen Session erst merke, wie trostlos und langweilig die Monate Januar und Februar eigentlich seien, wenn kein Karneval stattfinden könne. Er hat Recht - zumindest teilweise. Es war wohl für alle Aktiven und Helfer ungewohnt, in dieser Zeit nicht noch die letzten Kostüme fertigzunähen, ein langes Trainingswochenende einzulegen, die Burghalle zu schmücken und mit gepackter Tasche zur Generalprobe zu fahren. Am meisten hat aber wohl die gemeinsame Zeit mit den anderen gefehlt: kein gemeinsames Training, kein gemeinsames Arbeiten und Helfen, kein gemeinsames Singen und Feiern bei der Prunksitzung, der Bürgerstürmung und den anderen Veranstaltungen. Auch wenn jedem bewusst war, dass die Absage jeglicher Veranstaltungen alternativlos war, so saß man am Abend der eigentlichen Prunksitzung, am Nachmittag des Kinderpreismaskenballs und in der gesamten Fastnachtswochenwoche doch irgendwie etwas traurig zu Hause und schwelgte in Erinnerungen an die letzten Jahre. Doch, wie gesagt, der Herr im Interview hatte nur teilweise Recht. Denn echte (Burg-) Narren sind kreativ und lassen der trostlosen Zeit keine Chance. So wurden Alternativen gesucht, gefunden und umgesetzt.

Der Prämierungslauf, der normalerweise im Rahmen des Kinderpreismaskenballs stattgefunden hätte, gestaltete sich in diesem Jahr digital als Fotowettbewerb. Insgesamt sendeten 20 Kinder Fotos von sich in ihren Kostümen. Da sich jedes der Kinder (mit seinen Helfern) so viel Mühe mit den Kostümen, der Schminke und den Hintergründen gemacht hatten, wurde schließlich auch jede Idee belohnt, sodass alle teilnehmenden Kinder ein Präsent erhielten. Und wenn es auch ein kleinerer und sicherlich anderer Prämierungslauf als sonst war, so zeigten die strahlenden und stolzen Gesichter der Kinder, dass es - zumindest für dieses Jahr - ein halbwegs adäquater Ersatz war. Zudem wurden den Kindern Ausmalbilder zur Verfügung gestellt, die sie später in ihre Fenster hängen konnten, um so die Faasenacht und damit mehr bunte Farbe ins Haus und auf die Straße bringen zu können. Als Ausmalbilder gab es sowohl ein selbst gestaltetes Bild mit Prinz, Gardetänzerin, Clown, Luftballons, Konfetti und natürlich der Burg (gemalt von Ben Wyrwol) als auch den diesjährigen Sessionsorden.

Der Sessionsorden war in diesem Jahr sogar in mehrfacher Hinsicht ein Highlight. Zunächst war da die Überraschung, dass es überhaupt einen Orden gab; war doch ursprünglich nur ein Pin geplant. Die nächste Überraschung ließ nicht lange auf sich warten, als eben dieser Orden vom Verband Saarländischer Karnevalsvereine (VSK) zum Orden des Jahres 2020/2021 gekürt wurde. Die Freude war groß, besonders in dieser schwierigen Session.

gespeist wird, ist am **Samstag, dem 6. März**, Schauplatz des Termins. Insbesondere geht es darum, Abflusshindernisse zu beseitigen. Treffpunkt ist um **9:30 Uhr** das alte „Pumpenhäuschen“ am Feilbach, das ehemalige Wasserwerk des Ortes unweit des Friedhofes. Helfer sind gefragte Leute, wenn sie mit Schaufel und Rechen in der Hand umgehen können. Gummistiefel sollten nicht vergessen werden. Coronakonform wird auf sicheren Abstand geachtet.

## Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



### Der Ortsvorsteher informiert

#### Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

viele haben es sicher in den letzten Monaten gemerkt, es gibt Dinge die präsenter sind in unseren Köpfen und täglichem Leben als Corona es ist und jemals sein wird. Eines dieser Dinge ist Zeit. Zeit ist eines unserer kostbarsten Güter überhaupt. Wir haben nicht viel Zeit, sie ist begrenzt, eben nur ein Leben lang, umso mehr sollten wir erkennen wofür wir Zeit haben wollen und vor allem wofür nicht.

Momentan erfahren viele, dass Arbeiten in Ermüdungszeiten ein Vielfaches an Zeit und Kraft auffrisst, in Verbindung damit heißt es auch immer, Zeit sei Geld. Doch ist das wirklich so, können wir Zeit zurückkaufen, ist jede verlorene Sekunde unwiederbringbar verloren? Hier können wir mit einem klaren JEIN antworten. Dieses „Zurückkaufen“ findet meist völlig unbewusst und unbemerkt statt.

Es ist eigentlich ganz einfach: wir erreichen dies völlig unbewusst, indem wir unsere Mitmenschen an unserem Glück und jeder frohen Minute teilhaben lassen. Glück teilen ist die Devise. Es befähigt uns, jemandem einen glücklichen Moment zu schenken, den er so wohl nicht erlebt hätte, bzw. der in seinem Tagwerk nicht vorgekommen wäre. Insofern kann man sagen, man kann Zeit hinzugewinnen, und sei es auch nur als Aneinanderreihung schöner Momente, die einem der Zufall beschert.

Zurück zum Dorfgeschehen. Die Schulen in unserer Gemeinde haben mit dem Wechselunterricht begonnen und ich sehe, dass es den Kindern gut tut. Es tut gut, wieder die Klassenkameraden und Freunde zu treffen, wieder Gehirnschmalz in geordneter Form zu bewegen, einfach wieder ein Stück Normalität zu erleben. Eine sehr wichtige Komponente im Leben eines jeden Heranwachsenden sind auch die sozialen Kontakte, wobei diese für jede Generation wichtig sind, nicht nur für unsere Jugend, denn der Austausch ist es, welcher auch besonders unsere Gesellschaft ausmacht.

Insofern, lassen Sie sich nicht entmutigen, schauen Sie nach Nachbarn, Freunden und vor allem auf Ihre Familie, leihen Sie den Menschen ein Ohr, teilen Sie sich mit, denn nur so ist, was ich in den ersten Abschnitten ansprach, möglich, teilen Sie Ihre glücklichen Momente in dieser depressiv anmutenden Zeit und geben Sie ein kleines Strahlen weiter.

Ich wünsche Ihnen noch schöne sonnige Tage, gehen Sie an die Luft und genießen Sie den aufziehenden Frühling, aber vor allem: bitte bleiben Sie weiterhin gesund!

Ihr Ortsvorsteher

Hans-Dieter Sambach

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

### Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.



# Automobile Pastore GmbH

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.  
Reparaturen aller Art!

*... meisterhaft und flexibel!*  
Service für alle Kfz-Marken.  
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575  
KIRKEL - Kaiserstraße 4a - [www.automobile-pastore.de](http://www.automobile-pastore.de)

### Eisbären-Club Kirkel

#### Wieder Rückgang bei Belegung der Nistkästen

Eiskalte Minusgrade können Eisbären nicht abhalten: In mehreren Einsätzen hat der Kirkeler Eisbären-Club im Januar und Februar die von ihm betreuten Nistkästen in Kirkel und Umgebung wie üblich gründlich gereinigt.

Einzige Einschränkung in Corona-Zeiten: Diesmal konnten sich nicht wie in den vergangenen Jahren zwei Grundschulklassen vor Ort Anschauungsunterricht über den Vogelschutz holen.

Die vom Vorsitzenden Manfred Näher fortgeführte Statistik zeigt, dass in den Brutmonaten des Jahres 2020 etwas mehr als die Hälfte der derzeit noch 112 aufgehängten Nistkästen belegt waren. Das waren zwar weniger als 2019 (Belegung von 64 Prozent), aber gegenüber den Jahren davor dennoch eine Steigerung. Das Gros der Eisbären-Nistkästen zur Unterstützung der Höhlenbrüter hängt am Kirkeler Friedhof, in der Parkanlage (alter Friedhof) und am Bremmbuckel (Knochenmühle).

Wie seit vielen Jahren zogen in die weitaus meisten Brutgelegenheiten Meisen ein – anhand des Nestbaus wurden 26 mal Blaumeisen und 20 mal Kohlmeisen registriert. Leider nur vereinzelt zu finden waren Grauschnäpper (2), Kleiber (1) und Gartenrotschwanz (1). Sieben Nistkästen wurden von Hornissenschwärmen zum Nestbau auserkoren, in einem machte es sich eine Haselmaus gemütlich.

Erfolgreich abgeschlossen hat der Eisbären-Club seine „Aktion Insektenhotels“. Gut zwei Dutzend solcher Insektenbehausungen wurden in Eigenregie angefertigt. Für die Materialbeschaffung konnte ein Zuschuss der Landesregierung eingesetzt werden, den der Club im Rahmen des Förderprogramms „Saarland zum Selbermachen“ erhalten hatte. Die „Hotels“ stehen nun in den Gärten einiger Mitglieder. Darüber hinaus wurden etliche Exemplare kostenlos an interessierte Naturfreunde abgegeben.

Während die Corona-Pandemie die Naturschutz-Aktivitäten der Eisbären wenig einschränkt, fiel im vergangenen Jahr eine Feier aus erfreulichem Anlass ins Wasser: Das 40-jährige Bestehen des 1980 gegründeten Clubs konnte nicht wie vorgesehen gefeiert werden. Eine zünftige „Nachholpartie“ sobald es die Umstände erlauben, wird aber nicht aus den Augen verloren.



Idyllische Standplätze fanden viele der vom Eisbärenclub hergestellten Insektenhotels.  
Foto: Näher

### MGV 1848 Kirkel e.V.

#### Liebe Sängerinnen und Sänger,

die Faschingszeit ist vorbei, nun kann der Frühling kommen. Erste Sonnenstrahlen trauen sich nach der Kälte zu uns. Ein Hoffnungszeichen und die Freude auf schöne Sonnenzeiten, in denen man sich viel draussen bewegen kann, wächst. Wir wünschen allen Sängerinnen und Sängern und allen Freunden des Vereins ein solches Aufatmen und wir hoffen gemeinsam, dass wir uns bald wiedersehen können.

Euer Vorstand



## Tennisclub Kirkel

Mit der Saisonöffnung, im Rahmen von „Deutschland spielt Tennis“, wird seit 2007 die Freiluftsaison im Tennis eingeläutet. Jährlich beteiligen sich weit mehr als 2000 Vereine an der Aktion. Die 15. Auflage beginnt auch beim Tennisclub Kirkel am **24. und 25. April 2021**. Da Tennis ein Familiensport ist, würden wir uns freuen, wenn in diesem Jahr viele Neumitglieder, die den Tennissport kennen lernen möchten, den Weg zu unserer schönen Clubanlage finden würden. Jetzt können wir nur hoffen, dass die Coronapandemie soweit eingedämmt wird, dass wir bald wieder Tennis spielen können. Also: den 24. und 25. April vormerken!!!

## Vanuatu – in 150 Ländern der Welt steht dieses Land am 5. März im Mittelpunkt

Das Besondere und Verbindende rund um den Globus ist, dass am ersten Freitag im März Christ\*innen der ganzen Welt zur gleichen Zeit mit den gleichen Worten feiern und sich an Gott wenden. Dabei steht jedes Jahr ein anderes Land mit seiner Schönheit, aber auch mit seinen Sorgen und Nöten im Mittelpunkt.

Der Weltgebetstag ist die größte und älteste weltweite ökumenische Frauenbewegung. Jedes Jahr lassen wir uns begeistern von den Stärken der beteiligten Frauen, nehmen Anteil an ihren Sorgen. Weltweit unterstützen wir mit unseren Kollekten und Spenden über 100 Projekte, die Frauen und Mädchen stärken.

Beim diesjährigen Weltgebetstag kommen die Frauen von **VANUATU – einer Inselgruppe im Pazifischen Ozean** zu Wort. **Dieses Südsee-Paradies ist vom globalen Klimawandel stark betroffen** und Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels sind deutlich spürbar.

Mit der Liturgie, den fröhlichen Liedern und den Bildern aus Vanuatu, einer Insel, die vielen sicherlich unbekannt ist, wollen wir auch in diesem Jahr uns alle ermutigen.

Zum **Weltgebetstagsgottesdienst** möchten wir alle recht herzlich am **Freitag, dem 5. März, um 18 Uhr in die Friedenskirche nach Kirkel-Neuhäusel** einladen. Wir feiern unter den besonderen Bedingungen der Corona-Zeit mit Abstand und medizinischer Maske. Es gibt kein anschließendes Beisammensein mit landestypischem Essen. Alternativ wird ein Gottesdienst zum Mitfeiern in diesem Jahr im Fernsehsender Bibel TV am Freitag, dem 05.03.2021, um 19:00 Uhr angeboten.

Es kann auch zu Hause mitgesungen, mitgebetet und gefeiert werden. Dazu bieten wir ein kleines **kostenloses Weltgebetstags-Paket** an, das wir Ihnen gern nach Hause bringen. Neben dem Begleitschreiben zum Weltgebetstag 2021 wird eine Gottesdienstordnung, ein Spendentüchchen und eine kleine Überraschung enthalten sein. Bei Interesse an diesem Paket wenden Sie sich bitte an **Isabelle Blumberg 06849 / 9709735** oder **Sabine Grützner Tel. 06849 / 609968**.

## Ortsteil **Limbach**



### Der Ortsvorsteher informiert

#### Kein Gewerbegebiet Kohlhof

Ein Thema im Ortsrat Limbach. Ob Gremiensitzungen nicht lieber weiter aufgeschoben werden sollten ist eine berechnete Frage. Aber etliche Dinge des öffentlichen Lebens verlangen Entscheidungen oder Stellungnahmen. Auch jetzt. Am kommenden Montag wird der Ortsrat zum Beispiel die Schiedsmann-Nachfolge behandeln; seit einiger Zeit gibt es erfreulicherweise drei Bewerber für diese Funktion. Dann wird als Teil des Radverkehrskonzepts für Kirkel die Ausweisung einer bevorrechtigten Fahrradzone im Zentrum von Limbach behandelt. Aber eben auch die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Überlegungen unserer Nachbarstadt Neunkirchen, zwischen Preußischem und Bayrischem Kohlhof ein Gewerbegebiet in den Landesentwicklungsplan eintragen zu lassen. Vonseiten unserer Gemeinde wurde OB Aumann schon im Vorfeld bedeutet, dass wir damit nicht einverstanden sind – würde das doch den Verlust einer Grünzone bedeuten, die von beiden Gemeinden stark frequentiert wird. Auch von Bürgern aus Neunkirchen wurde bereits Unverständnis bekundet. Über den Sachstand wird weiter berichtet werden. Weiter sprechen wir zum wiederholten Mal über Bürgerbeschwerden zu illegalen Müllablagerungen an verschiedenen Stellen. Wobei die Gemeinde, das sei vorneweg dazu gesagt, ohne konkrete Anzeige von Verursachern machtlos ist. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird zudem ein Blick auf die Eigentumsübertragungen in und an der Bahnstraße geworfen. Das betrifft übrigens leider nicht den Geländestreifen auf der Südseite der Bahnunterführung, um den sich die

### **Reparatur & Wartung für alle Pkw-Marken.**

/ Reifenservice / Klimaservice / Fahrzeugdiagnose  
/ Zahnriemen / Achsvermessung / Getriebespülung

0 68 41 / 75 50 81  
service@atw-homburg.de  
In den Rohrwiesen 15  
66424 HOMBURG-ERBACH

**ATW**  
Auto-Technik Weber



**Einfach ein  
sicheres Gefühl.  
Rund um die Uhr.**



**COMLINE**

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a  
66399 MANDELBACHTAL  
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0  
info@comline-tech.de  
www.comline-tech.de

Die DAITEM-Funk-Alarmanlage ist  
geeignet für alle Gebäude. (KfW gefördert)

Unsere Techniker installieren Ihre neue Funk-Alarmanlage  
in wenigen Stunden, schnell und sauber.

*Wir sind auch weiterhin für Sie da!*

Physiotherapie

**Monika Masseli**

Termine nur nach vorheriger Absprache

*Wir lassen uns regelmäßig testen!*

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de

Gemeinde zwecks Anlage eines ordentlichen Parkplatzes bislang vergeblich bemüht. Über weitere Entscheidungen des Ortsrats wird an dieser Stelle später berichtet. Verbleibt noch, hier erneut auf die weiterhin hohe Infektionsgefahr aufmerksam zu machen. Angesichts der geöffneten Grundschulen und Kindertagesstätten gilt unsere Sorge vor allem unseren LehrerInnen und ErzieherInnen. Positiv ist, dass es derzeit zu einer stufenweisen „Lockerung“ der Schließverfügungen kommen könnte. Hoffen wir, dass dies zeitnah umgesetzt wird – also nicht nur für FriseurLäden. Konzepte dieser Art entheben aber niemand, auf Abstand zu verzichten, auf Hygiene zu achten oder



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

**Mobil: 0170 2337414**

d.woerz@wittich-foehren.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

die Alltagsmaske nachlässig zu verwenden! Trotz allem: Schöne Frühlingstage – und wenn wir schon am Wünschen sind – im Interesse von Pflanzen und Bäume nicht zu trocken bitte.  
Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.  
E-Mail: [ov.limbach@online.ms](mailto:ov.limbach@online.ms)

### Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

BIC: KRSAD55XXX

Der Volksbund pflegt die Gräber von 2,8 Millionen Kriegstoten in 46 Ländern. Im Inland sind die Landesverbände vor Ort Ansprechpartner sowohl für Angehörige, die noch nach Kriegstoten suchen, als auch für die Kommunen in Fragen der Kriegsgräberfürsorge. Die Landesverbände organisieren zudem die Haus- und Straßensammlung, Gedenkfeiern sowie Projekte mit Schulklassen und Jugendlichen.



Umzug der Sammelmeldosen in die neuen Räumlichkeiten (v.l.n.r.: Werner Hillen, Hauptmann Jérôme Schröder, Carsten Baus, Lilian Heinen-Krusche, Oberstleutnant Christian Schoebel) Foto: Amélie Zemlin

### Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: [nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de](mailto:nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de)

### Rentner und Pensionärsverein „UNTER LINDEN“

Nachdem uns nach wie vor alle Möglichkeiten zur persönlichen Kontaktaufnahme gesetzlich untersagt sind, möchten wir doch hiermit unsere Glückwünsche an alle im März geborenen Mitglieder übermitteln. Wir gratulieren allen Geburtstagskindern auf das Herzlichste.

Alles Gute, eine gute Gesundheit und viel Erfolg im neuen Lebensjahr wünscht der Pensionärsverein.

bleibt alle gesund, das wünscht der Vorstand!

#### Geduld mit dem Beitragskassieren

Derzeit wird der Einzug der Mitgliedsbeiträge vorbereitet. Früher ist das von der Bank organisiert worden; heute müssen wir das mit einem Computer-Programm selbst machen. Soweit so gut. Unsere Barzahler bitten wir allerdings aufgrund der derzeit erschwerten Umstände um etwas Geduld. Wir kommen vorbei, aber nach und nach. Also nicht nervös werden, wenn es etwas länger dauern sollte. Und nicht erschrecken, wenn eine maskierte Person vor der Tür steht und Geld kassieren will. Es sind nur wir...

## Lassen Sie es jeden wissen!

Mit einer Familienanzeige  
in Ihrem Mitteilungsblatt.



## Allgemeine Nachrichten



### Agentur für Arbeit Saarland

Jobsuche in Luxemburg, Frankreich und der EU  
Online-Workshop am 04. März

Die EURES-Beratung der Agentur für Arbeit Saarland lädt für Donnerstag, dem 04. März, zum Online-Workshop „Jobsuche in Luxemburg, Frankreich und der EU“ ein. Die Veranstaltung beginnt um 10 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung. Das Angebot richtet sich an Personen, die in der Großregion SaarLorLux und Europa arbeiten möchten. Sie erhalten Informationen zur grenzüberschreitenden Stellensuche, zur Vorbereitung einer erfolgreichen Bewerbung und zu formalen Aspekten der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme im europäischen Ausland. Auch wer seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Stellensuche ins Ausland mitnehmen möchte, erfährt, wie das geht.

Kontakt und Anmeldung:

Achim Dürschmid (EURES-Berater)

Telefon: 0681 / 944 7801

E-Mail: [achim.duerschmid@arbeitsagentur.de](mailto:achim.duerschmid@arbeitsagentur.de) **Volksbund**

### Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Umzug des Volksbunds -Landesverband Saar- in das Karrierecenter der Bundeswehr in Saarlouis

Die künftige räumliche Nähe zur Bundeswehr steht auch für die gute Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Volksbund. Alle im Saarland stationierten Bundeswehreinheiten unterstützen den LV Saar jedes Jahr vielfältig, beispielsweise bei der Haus- und Straßensammlung und bei der zentralen Gedenkfeier am Volkstrauertag in Saarbrücken und Spicheren.

Die neuen Kontaktdaten ab 1. März 2021 lauten:

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**

**Landesverband Saar**

**Graf-Werder-Kaserne Geb. 13 (Karrierecenter)**

**Wallerfanger Straße 31, 66740 Saarlouis**

**Tel.: 06831 / 4888598**

Auch die Kontoverbindung ändert sich:

**Empfänger: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**

**Kreditinstitut: Kreissparkasse Saarlouis**

**IBAN: DE46 5935 0110 0370 0766 06**

MIT UNS

KOMMEN SIE GUT AN!

Prospekte, Flyer oder Broschüren -  
Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben.  
Zuverlässige Beilagenverteilung gehört  
zu unserem Tagesgeschäft.



Fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

[beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)



Tilo W., Rentner



Prof. Dr. med. Marylyn A., Infektiologin



Samira T., Gesundheits- und Krankenpflegerin



Jetzt informieren!  
Tel. 0681 501 4422

# SAARLAND KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst nicht für alle, sondern für die besonders gefährdeten Menschen. Informieren Sie sich schon jetzt, wer vorangehen kann und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.  
[www.impfen.saarland.de](http://www.impfen.saarland.de)

Zusammen  
gegen Corona



Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
**SAARLAND**



# ABSCHIED nehmen



Ich kann euch nicht mehr winken,  
nicht mit euch lachen,  
nicht würfeln oder schnäpseln.  
Trotzdem bin ich da,  
solange ihr euch an mich erinnert.

Im Namen meiner Angehörigen

## DANKE

ich für Anteilnahme und Trost  
durch gesprochene und  
geschriebene Worte,  
die Teilnahme an der  
Beerdigung und alle  
sonstigen Zuwendungen.  
Mein besonderer Dank gilt  
Schwester Mira, Pater Marek,  
Dr. S. Kirch  
und dem SAPV-Team.

## Horst Welsch

\* 17. 11. 1933  
† 28. 01. 2021

Kirkel, 21.02.2021 Passt alle gut auf euch auf!

Euer „Müllersch Horst“

## Bestattungen Backes



### Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel  
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach  
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt  
(0 68 41) 7 59 85 77

[www.bestattungen-backes.de](http://www.bestattungen-backes.de)



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!

Wir nehmen Abschied von

## Cäcilia Steimer

geb. Schröder

\* 14.01.1934 † 18.02.2021



In Liebe:  
Uschi Loew  
Steffi und Benny  
Dominik  
und alle Angehörigen

Limbach und Homburg, im Februar 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung  
findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in  
Homburg statt.

Bestattungen Backes

## Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

### STEIMER & GRUB

[www.bestattungen-steimer.de](http://www.bestattungen-steimer.de)

GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,  
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,  
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden  
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in  
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



*Einschlafen dürfen,  
wenn man das Leben nicht mehr selbst gestalten kann,  
ist der Weg zur Freiheit und Trost für alle.  
(Hermann Hesse)*

In Liebe nehmen wir Abschied von meiner Mutter und  
unserer Schwiegermutter, Oma, Uroma und Schwester

## Liesel Wagner

geb. Fey

\* 20.12.1927 † 20.02.2021

Lieselotte und Gunther  
Carsten und Claudia  
mit Paula und Moritz  
Inge mit Familie  
Christel mit Familie  
Herbert mit Familie  
Fritz  
und alle Anverwandte

Kirkel, im Februar 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung  
findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in  
Kirkel-Neuhäusel statt.

Bestattungen Backes

## Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen  
Gerhard Pfeifer



Sehr gut in Preis und Leistung  
von Ihnen bewertet.

[www.beerdigungen-gebhardt.de](http://www.beerdigungen-gebhardt.de)  
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271

Anzeigenannahme: 06502 9147-0



**RENAULT**  
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

**AUTOHAUS ERICH BENDER**  
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



GEPRÜFTER INDUSTRIEMEISTER  
**FACHRICHTUNG METALL**

**Lieber Fabian**

Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Meisterprüfung.

Wir sind sehr stolz.

**Deine Eltern Toni und Carmen**



**FAMILIEN**leben

06502  
9147-0



*Wie ein Wunder liegst du neben uns,  
liebst und atmest Zauber in uns hinein.  
Manchmal übertrifft die Wirklichkeit den  
Traum.*

**Frieda Sophie**

\*04.02.2021 9.49 Uhr 3390 g

Wir sind übergelukkig und dankbar:  
Ina und Severino Turatti mit Greta



**Mund- und Nasenmasken  
bedruckt und unbedruckt**



Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

Papiermaske



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

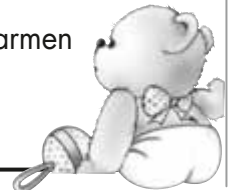
Wir freuen uns über die Geburt unseres Enkels

**Dario Abbruzzino**

\* 17.02.2021



Opa Toni und Oma Carmen  
sowie die  
gesamte Familie



**Mit einer Familienanzeige erreichen Sie  
Verwandte, Freunde und Bekannte.**

Jetzt buchen unter:

Tel.: 06502 9147-0



SENIORENHEIM  
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH  
Amselstraße 1 • 66450 Bexbach  
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 • Fax: 0 68 26 / 93 23-24  
www.sh-hoecherberg.de

*Bei uns sind Sie zu Hause*

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de



**OPEN AIR**  
SOMMER 2021

# KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

## KLASSIKER FÜR GITARRE UND HARFE

**Sonntag, 13. Juni 2021**  
16:00 Uhr · Forum Daun

## DIE NACHT DER TENÖRE

**Freitag, 25. Juni 2021**  
20:30 Uhr · Gemündener Maar

## BRINGS

**Samstag, 26. Juni 2021**  
20:30 Uhr · Gemündener Maar

## JOE COCKER TRIBUTE

**Samstag, 3. Juli 2021**  
20:30 Uhr · Gemündener Maar

**TICKET-HOTLINE:**  
06592 9513-11 und -13



Bürgerstiftung der  
Volksbank RheinAhrEifel eG

Angebot nur für Gewerbetreibende



# DER NEUE C4 SHINE PT 130 EAT8

ab mtl. **185 €** netto



### Ausstattungs Highlights:

- 18-Zoll-Leichtmetallfelgen „Aeroblade Dark“
- 3D-Navigationssystem – DAB – integrierte europakarte – Mirror Screen mit Apple CarPlay™ und Android Auto™
- Rückfahrkamera mit Top Rear Vision
- Proximity Keyless-System
- LED-Scheinwerfer mit Lichtsensor
- Sitzheizung vorne
- Induktionsladung für Smartphones.
- uvm.

\*Ein FREE2MOVE LEASE Kilometer-Leasingangebot der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, nur für Gewerbetreibende, zzgl. MwSt. und Überführungs- und Zulassungskosten. für den CITROËN C4 Shine PT 130 EAT8 (96 kW/131 PS), bei 0,- € Sonderzahlung, Leasingrate 185,- €/mtl. Netto, Laufzeit 48 Monate, 10.000 km/Jahr Laufleistung, gültig bis 31.03.2021. Informationen zu FREE2MOVE LEASE erhalten Sie unter: [www.free2move-lease.de](http://www.free2move-lease.de). Abb. zeigt evtl. Sonderausstattung/höherwertige Ausstattung.

KRAFTSTOFFVERBRAUCH KOMBINIERT 4,8 l/100 KM, CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN KOMBINIERT 110G/KM. EFFIZIENZKLASSE: A

Verbrauch und Emissionen wurden nach WLTP ermittelt und zur Vergleichbarkeit mit den Werten nach dem bisherigen NEFZ-Prüfverfahren zurückgerechnet angegeben. Die Steuern berechnen sich von diesen Werten abweichend seit dem 01.09.2018 nach den oft höheren WLTP-Werten.

### Autohaus Deckert GmbH

Homburg · Tel. 06841 972 91-0 · E-Mail: [homburg@autohaus-deckert.com](mailto:homburg@autohaus-deckert.com)  
BLK-Abweiler · Tel. 06803 3903-0 · E-Mail: [assweiler@autohaus-deckert.com](mailto:assweiler@autohaus-deckert.com)  
St. Wendel · Tel. 06851 80004-0 · E-Mail: [st.wendel@autohaus-deckert.com](mailto:st.wendel@autohaus-deckert.com)

[www.autohaus-deckert.com](http://www.autohaus-deckert.com)

## AUTOHAUS DECKERT

## Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

### Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:  
→ [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

### Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

### Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“  
unter <http://epaper.wittich.de/135>

### Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher  
→ [mein.wittich.de](http://mein.wittich.de)

### Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

### Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



**Dieter Wörz**  
Gebietsverkaufsleiter  
Mobil: 0170 2337414  
[d.woerz@wittich-foehren.de](mailto:d.woerz@wittich-foehren.de)

**Claudia Straka**  
Verkaufsinendienst  
Tel.: 06502 9147-274  
[c.straka@wittich-foehren.de](mailto:c.straka@wittich-foehren.de)



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



## König

...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37

## OEL SCHNEIDER

## Heizöl

[www.oelschneider.de](http://www.oelschneider.de)

Tel.: 06894 5 20 72

## Schönbucher

Brennstoffe

• Holz • Kohle • Pellets

[www.schoenbucher-shop.de](http://www.schoenbucher-shop.de)

Tel.: 0681 94 80 90

## WOODOX Pellets

inkl. MwSt. zzgl. 32 € Frachtkosten

48 Säcke / 15kg / 990 kg pro Palette

DINplus Qualität, Ö-Norm M7135, ENplus A1

239€

## HEIMAT NEU ENTDECKEN

## Treffpunkt Deutschland.de

## REISE- PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

# Dachdeckerei SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83  
Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über  
60  
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei  
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

[www.dachdeckerei-schmieden.de](http://www.dachdeckerei-schmieden.de)



... seit über  
20 Jahren!

- Dachdeckerarbeiten
- Reparaturen
- Fassadenbekleidungen
- Flachdachisolierungen
- Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHSTR. 354 · 66280 SULZBACH  
TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

**KARWAT**  
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

Meisterbetrieb

## MT fliesentechnik

FLIESEN    PLATTEN    MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · KirkelLimbach  
Telefon 0 68 41 / 75 68 433  
[www.mt-fliesentechnik.de](http://www.mt-fliesentechnik.de)

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

- Beratung
- Verkauf
- Verlegung

Fachbetrieb des  
Fliesengewerbes

- BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
- TREPPEN
- TERRASSEN
- BALKONE
- - auch Sanierungen -

SCHREINEREI  
W. RISCH

66440 Blieskastel  
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

[www.schreinerei-w-risch.de](http://www.schreinerei-w-risch.de)

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

seit über  
40 Jahren



Unser  
mit-  
wachsendes  
Konto

Für jede Lebensphase  
das passende Konto: VRB-young

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Jetzt beraten lassen!

Unser VRB-young ist ein Konto für alle Altersklassen. Es passt sich flexibel an die Bedürfnisse des Kindes bzw. jungen Erwachsenen an und ist der perfekte Begleiter vom Babyalter bis in den Berufseinstieg und darüber hinaus.



Volks- und RaiffeisenBank  
Saarpfalz eG

[info@vb-saarpfalz.de](mailto:info@vb-saarpfalz.de)  
[www.vb-saarpfalz.de/vrb-young](http://www.vb-saarpfalz.de/vrb-young)  
[www.facebook.com/vbsaarpfalz](https://www.facebook.com/vbsaarpfalz)

- Anzeige -

## VRB Saarpfalz eG spendet 2021 kuschelige Seelentröster für jedes Kind an das Ronald McDonald Haus in Homburg

Homburg, der 12.02.2021 - Ein Zuhause auf Zeit bietet das Ronald McDonald Haus in Homburg den Eltern und Familien schwer kranker Kinder, eine kliniknahe Unterkunft und einen Rückzugsort, um wieder Kraft schöpfen zu können. Dort haben die betroffenen Angehörigen dann die Gelegenheit, sich miteinander auszutauschen, sie finden Hilfe, Rat und Beistand. Ganz in der Nähe ihrer Kinder haben sie die Möglichkeit, den Klinikalltag während der langwierigen Therapiephasen für ein paar Stunden hinter sich zu lassen und so die nötige Kraft für die Betreuung der kleinen Patienten zu schöpfen.

Jede Familie, die in 2021 im Ronald McDonald Haus in Homburg ein Zuhause auf Zeit findet, erhält ihren kuscheligen Begleiter. Den kleinen Patientenkindern und ihren Geschwisterkindern gibt dieser Seelentröster das, was ihnen die Medizin nicht geben kann und zwar Kraft, Trost und Zuversicht.

Unser regionales Engagement für das Ronald McDonald Haus liegt uns seit Jahren sehr am Herzen. Neben unserer einjährigen Raumpatenschaft für das Apartment 5 im Elternhaus des Ronald McDonald Hauses wollen wir diese Institution mit dieser Jahresaktion zusätzlich unterstützen.

Ein solch wichtiges soziales Projekt in der Saarpfalz Region unterstützen wir gerne und hoffen den Kindern somit wenigstens ein kleines Lächeln in ihr Gesicht zaubern zu können.

